

Steuerliche Informationen zur Direktversicherung und zur Pensionskasse

Stand: 01/2021

A Einkommensteuer

Ertragsteuerliche Behandlung
beim Arbeitgeber

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG abzugsfähig.
Zuwendungen an die Pensionskasse dürfen gemäß § 4c EStG vom Arbeitgeber als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer auf Grund seines Bezugsrechtes zugerechnet werden. Für beliebige Direktversicherungen können Sonderregelungen gelten (siehe § 4b EStG). Soweit die Ansprüche aus einer Direktversicherung dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, müssen sie bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich als Ansprüche aus Rentenversicherungen, die zum Betriebsvermögen gehören, aktiviert werden.

Ansprüche aus einer Pensionskasse sind vom Arbeitgeber bilanziell nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer auf Grund seines Bezugsrechtes zugerechnet werden.

Leistungen aus Direktversicherungen und Leistungen aus der Pensionskasse sind beim Arbeitgeber als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen. Bei Auszahlung der Leistungen an den Arbeitgeber unterliegen die im Leistungsbetrag enthaltenen Erträge grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug.

Lohnsteuerliche Behandlung
der Beiträge

Beiträge, die der Arbeitgeber zu einer Direktversicherung oder an die Pensionskasse entrichtet, unterliegen beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers ermitteln oder die Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und Satz 3 und § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG steuerfrei zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt für Beiträge zu einer Direktversicherung auch eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung in Betracht.

a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge zu Direktversicherungen oder Beiträge an die Pensionskasse werden vom Arbeitgeber nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und Satz 3 EStG steuerfrei gezahlt (steuerlich geförderte Beiträge), wenn

- die Beitragszahlung aus dem ersten Dienstverhältnis erfolgt,
- die Direktversicherung/Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dient,
- die Erlebensfalleistung frühestens mit dem 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird,
- vereinbart ist, dass die Versicherungsleistungen nur in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans ausgezahlt werden (die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts ist unschädlich),
- keine vorzeitige Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts möglich ist,
- bzw. soweit die Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG nicht bereits durch Beiträge zu einer Direktversicherung, einer Pensionskasse und/oder einem Pensionsfonds ausgeschöpft sind,

und soweit folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:

- Beiträge bis zu einem Betrag von 8% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung können vom Arbeitgeber steuerfrei geleistet werden. Dieser Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG verringert sich um Beiträge, auf die § 40b EStG in einer vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung angewendet wird.
- Beiträge, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch 10 Kalenderjahre, nicht übersteigen.
- Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge sind steuerfrei, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, höchstens jedoch 10 Kalenderjahre, nicht übersteigen (sog. Vervielfältigungsregelung). Diese Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ist nicht anzuwenden, soweit die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG in einer vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung angewendet wird.

Auf den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und Satz 3 EStG werden zuerst die

pauschal besteuerten Beiträge nach § 40b EStG in einer vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung, dann die arbeitgeberfinanzierten Beiträge und danach die auf Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers beruhenden Beiträge berücksichtigt. Soweit die Beiträge die Höchstbeträge übersteigen, unterliegen sie beim Arbeitnehmer der individuellen Lohnsteuer.

b) Steuerfreiheit nach § 100 EStG

Mit Wirkung ab 01.01.2018 gilt ein neuer Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (§ 100 EStG). Arbeitgeber dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teil des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30% des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, höchstens 288 Euro (30% von 960 Euro) je Arbeitnehmer. Hat der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet, der die Voraussetzungen des § 100 EStG erfüllt, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in Deutschland dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Der Arbeitgeber muss für den Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn im Kalenderjahr mindesten 240 Euro an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zahlen. Im Zeitpunkt der Beitragszahlung darf der laufende Arbeitslohn des Arbeitnehmers jährlich nicht mehr als 30.900 Euro (monatlich nicht mehr als 2.575 Euro) betragen. Es muss sichergestellt sein, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (ungezillmerte Tarife).

Beiträge des Arbeitgebers im Rahmen des Förderbetrags sind für den begünstigten Arbeitnehmer nach § 100 Abs. 6 S. 1 EStG bis zu 960 Euro jährlich steuerfrei und reduzieren nicht das Fördervolumen nach § 3 Nr. 63 EStG. Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgebend. Förderbeträge sind zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt.

Liegen die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und Satz 3 und § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG nicht vor, unterliegen die steuerlich nicht geförderten Beiträge beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer.

c) Pauschale Lohnsteuer nach § 40b EStG a.F. (Direktversicherung)

Für die weitere Anwendung von § 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F. ist als grundlegende personenbezogene Voraussetzung zunächst entscheidend, ob vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert wurde, weil die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01. 2005 erteilt wurde.

Übersteigen die Beiträge des Arbeitgebers den Pauschalierungshöchstbetrag von 1.752 Euro, sind diese unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i. V. m. § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG steuerfrei. Die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. für Beiträge an Pensionskassen und für Direktversicherungen ist somit nicht erst nach Übersteigen des steuerfreien Höchstbetrages von 8 % möglich, sondern mindert das maximal steuerfreie Volumen (§ 52 Abs. 4 Satz 14 EStG).

Die Beiträge zu Direktversicherungen können vom Arbeitgeber nach § 40b EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal versteuert werden (pauschal versteuerte Beiträge), wenn

- die Beitragszahlung aus dem ersten Dienstverhältnis erfolgt,
- der Arbeitgeber die pauschale Steuer übernimmt,
- die Erlebensfallleistung frühestens mit dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird,
- bei Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren vereinbart ist,
- bei Kapitalversicherungen und ggf. bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht ein Mindesttodesfallschutz von 60% versichert ist,
- eine vorzeitige Kündigung der Direktversicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- eine Verfügung (Abtretung, Beleihung) über das Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist

und soweit folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:

- Beiträge bis zu einem Betrag von 1.752 Euro können vom Arbeitgeber pauschal nach § 40b EStG versteuert werden.
- Sind in einem gemeinsamen Vertrag mehrere Arbeitnehmer versichert, können für den einzelnen Arbeitnehmer mehr als 1.752 Euro, höchstens 2.148 Euro, pauschal versteuert werden, wenn der durchschnittliche Beitrag 1.752 Euro nicht überschreitet (Durchschnittsbildung).
- Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge können pauschal

versteuert oder steuerfrei belassen werden. Begünstigte Aufwendungen, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, können nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfrei belassen oder nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. pauschal besteuert werden. Das steuerfreie Volumen von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird gemindert, soweit § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. auf die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, angewendet wird (§ 52 Abs. 4 Satz 15 EStG). Die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a. F. berührt hingegen das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG nicht. Wenn Direktversicherungsbeiträge aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, kann nach § 40b EStG a.F. der Höchstbetrag von 1.752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre vervielfältigt werden, die dieses Dienstverhältnis bestanden hat. Der so ermittelte Höchstbetrag muss um die pauschal besteuerten Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen aus dem Beendigungsjahr und den 6 vorangegangenen Jahre gekürzt werden (Vervielfältigungsregelung).

Verfahren bei Ausscheiden

Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis kann der Arbeitgeber die Direktversicherung oder die Pensionskassenanwartschaft auf den versicherten Arbeitnehmer übertragen. Der Arbeitnehmer kann die Direktversicherung oder die Pensionskassenanwartschaft beitragsfrei oder beitragspflichtig privat fortführen. Wird die Direktversicherung oder die Pensionskasse privat fortgeführt, handelt es sich bei den privaten Beiträgen um steuerlich nicht geförderte Beiträge. Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus ungeforderten Beiträgen wird im nachfolgenden Gliederungspunkt beschrieben.

Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten

Für den Arbeitgeber bestehen nach § 5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitgeber hat der Versorgungseinrichtung (Gothaer Lebensversicherung AG oder Gothaer Pensionskasse AG) spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten und steuerfrei belassenen, pauschal besteuerten oder individuell besteuerten Beiträge mitzuteilen. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der geleisteten Beiträge bereits kennt. Unterbleibt die Mitteilung des Arbeitgebers, z.B. bei Änderungen der Besteuerung der Beiträge, hat die Versorgungseinrichtung davon auszugehen, dass es sich insgesamt bis zu den im Einkommensteuergesetz genannten Höchstbeträgen um steuerbegünstigte Beiträge handelt, die in der Auszahlungsphase als Leistungen i.S.v. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern sind (volle nachgelagerte Besteuerung).

Steuerliche Behandlung der Leistungen beim Leistungsempfänger

Leistungen aus Direktversicherungen oder aus Pensionskassen unterliegen beim Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

- Die Leistungen (Rente oder Kapital) sind gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig, soweit sie auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen.
- Beruhen die Leistungen auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen (z.B. § 40b EStG a.F.), sind sie gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG insoweit bei Auszahlung als Rente mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) oder mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG i.V.m. § 55 EStDV) und bei Kapitalauszahlungen in Höhe des Ertrags (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) zu versteuern. Kapitaleleistungen, die im Todesfall gezahlt werden und auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Der Leistungsempfänger erhält beim erstmaligen Bezug von Leistungen aus der Direktversicherung eine gesonderte Mitteilung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG) von der Versorgungseinrichtung. Dies gilt auch für Leistungen aus Zusatzversicherungen.

Zusatzversicherungen

Leistungen aus Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten (die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden) unterliegen beim Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen ebenfalls der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

- Die Leistungen sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig, soweit sie auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen.
- Soweit sie auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind Witwen-/Witwerrenten mit dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) und Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und Waisenrenten mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten (§ 55 Abs. 2 EStDV) als steuerpflichtige Einnahme gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG zu versteuern.

Rentenbezugsmitteilung

Werden Leistungen aus einer Direktversicherung oder aus einer Pensionskasse an den versicherten Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen ausgezahlt, ist die Versorgungseinrichtung nach § 22a EStG verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle zu senden. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Versorgungseinrichtung zum Zwecke der

Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Soweit auf Renten aus Direktversicherungen oder Pensionskassen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Versorgungseinrichtung abgeführt werden, wird dies nach § 22a EStG der zentralen Stelle mitgeteilt.

Die Rentenbezugsmitteilungen erfolgen auch, wenn der Leistungsempfänger den Wohnsitz im Ausland hat.

Beschränkte Einkommensteuerpflicht

Hat der Leistungsempfänger in Deutschland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, unterliegen die Leistungen aus Direktversicherungen oder aus der Pensionskasse beim versicherten Arbeitnehmer bzw. den Hinterbliebenen grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG). Zusätzlich sind die Bestimmungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten.

B Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird derzeit nicht erhoben.

C Erbschaft-/ Schenkungssteuer

Leistungen aus Direktversicherungen und Leistungen aus der Pensionskasse an den Arbeitnehmer sind nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Leistungen aus Direktversicherungen und Leistungen aus der Pensionskasse an Witwen/r oder Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind.

Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig. Leistungen aus Direktversicherungen und aus der Pensionskasse, die an Witwen/r und Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung stets der Erbschaftsteuer.

Wenn Hinterbliebenenleistungen ausgezahlt werden, ist die Versorgungseinrichtung verpflichtet, dies dem Finanzamt anzuzeigen.

D Versicherungssteuer

Versicherungsbeiträge verstehen sich immer netto, d.h. zuzüglich etwaiger Versicherungssteuer. In Deutschland unterliegen Direktversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge nicht der Versicherungssteuer. Direktversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge sind nach § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, sind die steuerlichen Regelungen des ausländischen Staates zu beachten.

E Umsatzsteuer

Lebensversicherungsbeiträge und Leistungen aus Lebensversicherungen sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG). Dies gilt ebenfalls für Direktversicherungen, die ein Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen hat (§ 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG). Pensionskassenleistungen sind ebenfalls umsatzsteuerfrei. Dies gilt auch für Zuwendungen an die Pensionskasse des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer.

Hinweis

Die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Druckstücks (11.2020) geltenden Steuerrecht. Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Die Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.